

Verordnung der Bundesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker, mit der die Hafner-Meisterprüfungsordnung geändert wird

Aufgrund der §§ 24 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 108/2022, wird verordnet:

Die Verordnung der Bundesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker über die Meisterprüfung für das Handwerk Hafner (Hafner-Meisterprüfungsordnung), kundgemacht durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort am 08. April 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 lautet:

„§ 3 (5) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:

Modul	Teil	Gegenstand	Anrechnung
Modul 1	A		Modul 1 Teil A wird ersetzt durch - eine positiv abgelegte Lehrabschlussprüfung in einem der folgenden Lehrberufe (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß den jeweiligen Ausbildungsvorschriften oder der jeweiligen Prüfungsordnung): 1. Hafner 2. Ofenbau- und Verlegetechnik - den Abschluss einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung, insbesondere: 1. Fachschule für Keramik, Ofenbau, Platten- und Fliesenlegen 2. Aufbaulehrgang/Kolleg für Berufstätige für Ofenbautechnik
	B	Erstellung des Meisterstücks	-
Modul 2	A	Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	Modul 2 Teil A wird ersetzt durch - eine positiv abgelegte Lehrabschlussprüfung in einem der folgenden Lehrberufe (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß den jeweiligen Ausbildungsvorschriften oder der jeweiligen Prüfungsordnung): 1. Hafner 2. Ofenbau- und Verlegetechnik - den Abschluss einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung, insbesondere: 1. Fachschule für Keramik, Ofenbau, Platten- und Fliesenlegen 2. Aufbaulehrgang/Kolleg für Berufstätige für Ofenbautechnik
	B	Projektdurchführung mündlich	-
		Betriebsführung, Sicherheits- und Qualitätsmanagement	-
Modul 3		Projektdurchführung schriftlich	-

”

2. § 17 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 3 Abs. 5 in der Fassung der Verordnung, beschlossen vom Bundesinnungsmeister der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker am 08.09.2022 gemäß Delegierungsbeschluss vom 06.11.2020, tritt mit dem Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.“

Bundesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker

Mst. Komm.Rat Andreas Höller

Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan Huemer

Bundesinnungsgeschäftsführer